

Ehrenordnung zur Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

§ 1 Zweck der Ehrung

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, oder die eine gewisse Zugehörigkeit zum Verein haben, werden geehrt.

§ 2 Richtlinien

1. Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel – verbunden mit einer Urkunde – erhalten:

- Personen, die seit 10 Jahren aktives Mitglied im Verein sind, oder
- Personen, die seit 20 Jahren passives Mitglied im Verein sind, oder
- Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. In diesem Fall muss der Gesamtvorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit einer Drei Viertel Mehrheit zustimmen.

2. Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel – verbunden mit einer Urkunde – erhalten:

- Personen, die seit 30 Jahren ordentliches Mitglied im Verein sind, oder
- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. In diesem Fall muss der Gesamtvorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit einer Drei Viertel Mehrheit zustimmen.

3. Ehrenmitglied

Träger der Goldenen Ehrennadel können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes vom Gesamtvorstand mit einer drei Viertel Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich im besonderen Masse um den Verein verdient gemacht haben. Das neu ernannte Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde.

4. Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige Vorsitzende des Vereins, die bereits Ehrenmitglieder sind, gewählt werden. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Die Abberufung des Ehrenvorsitzenden kann nur aufgrund schwerwiegender Vergehen erfolgen und muss durch eine Drei Viertel Mehrheit in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Verleihung der Ehrungen erfolgt stets an einem besonderen vereinsinternen Anlass (Beispiel: Jahresfeier, Mitgliederversammlung) durch den Vorsitzenden oder

Ehrenordnung zur Satzung des Fussballverein Haltingen 1920 e.V.

durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Ehrenvorsitzenden. Ist ein zu ehrendes Mitglied an diesem Anlass verhindert, kann die Auszeichnung auch anderweitig ueberreicht werden.

§ 3 Status

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte mit sich.

Der oder die Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 4 Beitrag

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Weil am Rhein, den 31. Januar 2002